

Entscheidungen als nicht gehörig begründet sich darstellen, weshalb die Presspolizeibehörden, wenn ihnen gegen die Anträge der Betheiligten überwiegende Zweifel begehren, dieselben damit an die Gerichtsbehörden zu verweisen haben.

Auf Recurse gegen provisorische Beschlagnahmen angeblicher Nachdrucke haben die Kreisdirectionen einer Anordnung der Wiederaufhebung derselben sich dann zu enthalten, vielmehr den Recurrenten mit seinen Einwendungen an die Justizbehörde zu verweisen, wenn die Sache bereits zur Cognition der Justizbehörden gediehen ist; auch ist in dergleichen Fällen dahin zu verfügen, daß die in Beschlag genommene Schrift von der Presspolizeibehörde an die Justizbehörde abzugeben sei.

Zu §. 57.

XX. Ob die öffentliche Ankündigung einer herauszugeben beabsichtigten Zeitschrift, zu welcher es einer Concession bedarf, vor Erlangung derselben zu gestatten sei, hängt von der Bestimmung derjenigen Kreisdirection ab, bei welcher das Gesuch um Concession angebracht wird. Sie wird, wenn sie es für unbedenklich hält, eine schriftliche Erlaubniß zur öffentlichen Ankündigung ertheilen. Nur gegen Beibringung einer dergleichen Erlaubniß oder des Concessionscheins selbst ist daher die Ankündigung einer neuen Zeitschrift statthaft und die Druckgenehmigung von den Censoren dazu zu ertheilen.

Dasselbe gilt von Zeitschriften, die bisher im Auslande erschienen, und zu deren Verlegung im Inlande Concession gesucht wird. Ein in dergleichen Fällen von der Kreisdirection ausgestellter Erlaubnißschein hat zugleich die Wirkung, daß die Zeitschrift im Inlande gedruckt werden darf.

B. Zur allgemeinen Instruction der Censoren.

Zu §. 7.

XXI. Nachrichten über die Verhandlungen des Bundestags und der von ihm abhängigen Commissionen sind nur insoweit zuzulassen, als sie auf amtlichen Mittheilungen beruhen, oder aus denjenigen Quellen entlehnt sind, welche von Zeit zu Zeit den Censoren und den Redactionen der hiesigen politischen Zeitungen als zuverlässig werden bezeichnet werden.

Zu §. 10.

XXII. a) Unter die Gattungen von Schriften, bei deren Prüfung die Censoren ganz besondere Vorsicht anzuwenden haben, gehören hauptsächlich auch alle Erzeugnisse der sogenannten Unterhaltungsliteratur, Romane, Novellen, Erzählungen, Schauspiele u. s. w., hiernächst populäre Belehrungen über sexuelle Verhältnisse und Geschlechtskrankheiten.

b) Dieselben Grundsätze, wie bei Originalen, sind bei der Censur von Uebersetzungen, besonders der schlüpfrigen Producte ausländischer Unterhaltungsliteratur, anzuwenden.

Zu §. 11.

XXIII. Deffentlichen Schuldmahnungen, es möge nun die Person des Schuldners mehr oder minder deutlich bezeichnet sein, sowie überhaupt allen solchen Artikeln, in welchen Privat- und persönliche Angelegenheiten auf eine verletzende oder kränkende Weise zur Sprache gebracht werden, ist die Druckgenehmigung zu versagen.

Zu §. 13.

XXIV. a) In Fällen, wo das Publicum zur Mithätigkeit gegen ausländische Hilfsbedürftige aufgefordert werden soll, ist, zur Erhaltung der Einheitlichkeit in den dabei zu beobachtenden Grundsätzen und weil es dabei oft auf Beachtung besonderer nur von der höchsten Behörde zu übersehender Rücksichten ankommt, der Abdruck von der beizubringenden Genehmigung des Ministerii des Innern abhängig zu machen.

b) Die in §. 13 enthaltenen Vorschriften beziehen sich nicht bloß auf Ankündigungen und Aufforderungen in öffentlichen Blättern, sondern auch auf jede andere Art der Veröffentlichung durch den Druck.

Zu §. 14.

XXV. Haben in Folge der von dem Censor gefundenen Bedenken erhebliche Abänderungen der Schrift vorgenommen werden müssen, so hat er sich der Vergleichung des Abdrucks mit dem von ihm censirten Manuscripte oder Satzbogen zu unterziehen und sich daher die Mittheilung derselben sammt dem Censurereplare, vor Ausstellung des Censurscheins, von der Canzlei des Censurcollegiums zu erbitten. Aber auch dann hat er sich einer solchen Vergleichung zu unterziehen, wenn das Censurcollegium eine solche anzuordnen für nöthig erachtet. In beiden Fällen hat er alle wesentlichen und nicht etwa bloß auf Stylverbesserungen hinauslaufenden Abweichungen des Drucks dem Censurcollegium anzuzeigen. Endlich

XXVI. haben die Censoren streng darauf zu sehen, daß auf den ihnen vorgelegten Manuscripten und Satzbogen am Schlusse einer Schrift oder eines zur einzelnen Ausgabe bestimmten Bandes oder Hestes der Druckort und der Name des Druckers angegeben sei, da das Censurcollegium über keine Schrift, wo diese Angaben ermangeln oder unrichtig sind, einen Censurschein ausstellen darf.

Dresden, den 20. December 1838.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jändendorf.

Ruhn.

Zur Geschichte des Buchhandels.

Dreifache Jubelfeier der Buchhandlung
Schwetschke & Sohn in Halle.

Nachdem in No. 88. d. B.-Bl. 1838 des 50jährigen Jubiläums der Handlung Fr. Fleischer in Leipzig Erwähnung geschehen, gereicht es uns zum besonderen Vergnügen, heute abermals Veranlassung zu finden, über ein gleiches seltenes Fest zu berichten, wie es in solchem Zusammentreffen wohl nicht leicht wiederkehren dürfte.

Am 30. Decbr. v. J. feierten im heitern Kreise von Verwandten und Freunden die Besitzer der Handlung Schwetschke & Sohn in Halle das 100jährige Bestehen ihres rühmlichst bekannten und genannten Geschäftes, zugleich der Chef desselben, Herr E. A. Schwetschke, sein 50jähriges, und dessen ältester Sohn, Herr E. F. Schwetschke, sein 25jähriges Wirken im Buchhandel, zu welcher seltenen Feier die Deputation des Leipziger Buchhändler-Vereins, Namens des Gre-